

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Schweinfurt;

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Errichtung eines Sperrbezirks

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der amtstierärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in der Stadt Schweinfurt wird das Gebiet in einem Radius von 2 km um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst das folgende Stadtgebiet:

- südwestlich des Hauptfriedhofs ab Höhe Maibacher Straße bis hin zum Gebiet der ehemaligen Ledward-Barracks über Georg-Schäfer-Schule in südlicher Richtung bis zur Autobahn A70, einschließlich des Gebiets Bergl südlich der Oskar-von-Miller-Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Bahnstrecke KG-SW, ohne das Gebiet Oberndorf südwestlich der Lindenstraße und Knaufstraße
- von dort in südöstlicher Richtung über den Main bis zur Europa-Allee in Höhe Brüsselstraße, die Europa-Allee in südlicher Richtung folgend bis Höhe Stockholmstraße,
- von dort in östlicher Richtung der Gochsheimer Straße folgend über die B 286 bis Spitalholz,
- von dort in nördlicher Richtung folgend über Sennfelder Bahnhof,
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang I. Wehr,
- Mainberger Straße in Höhe Hennebergstraße südwestlich folgend bis Höhe Söldnerstraße,
- von dort das Gebiet südwestlich entlang Frankenstraße und Schützenstraße.

Die exakten Grenzen des Sperrbezirks sind beigefügter Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Alle Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese unter Angabe des Standorts der Bienenbestände dem Veterinäramt im Landratsamt Schweinfurt (Tel: 09721/55-310; Fax: 09721/ 55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) zu melden.
3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker bzw. des betroffenen Bienenstandes zu wiederholen.
 - b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „SEUCHENWACHS“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Am 17.08.2018 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem einheimischen Bienenbestand in Schweinfurt amtstierärztlich festgestellt. Zum Schutz der einheimischen Bienenvölker hat das Veterinäramt im Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 22.08.2018 um die Anordnung eines Sperrbezirks gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung und um Anordnungen nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gebeten.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die Stadt Schweinfurt als zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Nach Einschätzung des Veterinäramtes beim Landratsamt Schweinfurt ist für den jeweiligen Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils 2 km erforderlich. Dieser wird hiermit festgesetzt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 BienSeuchV.

Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßregeln war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Bienenseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG notwendig, um die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

HINWEISE:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten bis eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
3. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

- b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

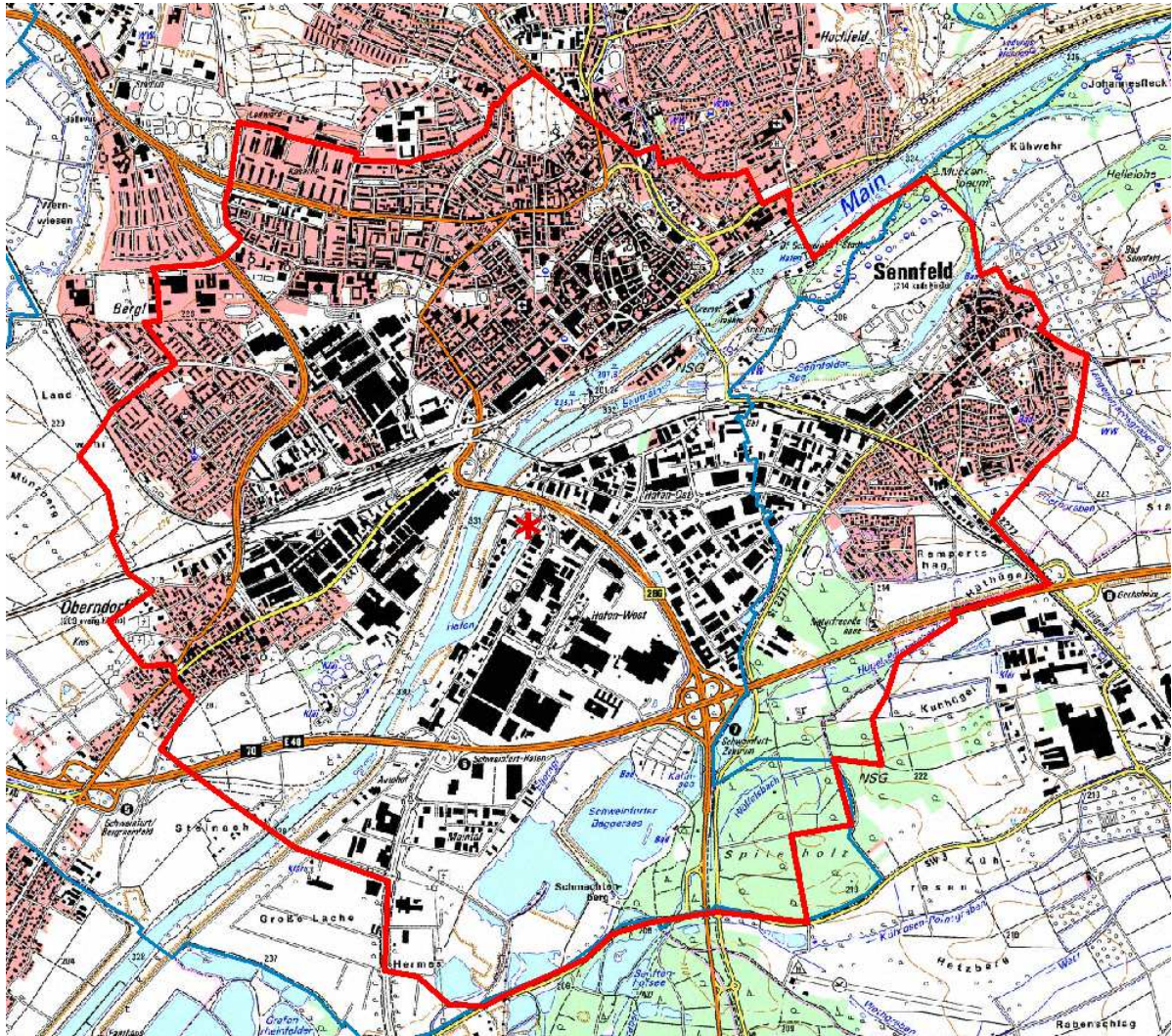
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herzustellen. Der Antrag kann - wie oben beschrieben - schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.08.2018



Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
in der Stadt Schweinfurt – Stand: 23.08.2018

Schweinfurt, den 23.08.2018
STADT SCHWEINFURT

Sorya Lippert
Bürgermeisterin